

Stadt Oldenburg (Oldb.)

Standortkonzept Windenergie 2009

Ermittlung der Ausschlusskriterien

Stand: 21. Dezember 2009



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de



Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Vorgehensweise	1
2	Ausschlussflächen.....	2
2.1	Ausschlusskriterien Siedlung	3
2.2	Ausschlusskriterien Infrastruktur.....	5
2.3	Ausschlusskriterien Naturschutz, Wald- und Wasserflächen.....	6
3	Ergebnis der Überlagerung aller Ausschlusskriterien	8
	Ausblick	8

1 Einführung

1.1 Anlass

Mit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996 sind Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB (= Nr. 6 bis 2004) im Außenbereich privilegiert zulässig. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber in § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Kommunen eine Steuerungsmöglichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese seinerzeitige Gesetzesänderung hat die Stadt Oldenburg 1997 zum Anlass genommen, das gesamte Stadtgebiet mittels einer flächendeckenden Untersuchung zu den Realisierungsmöglichkeiten für Windenergie zu überprüfen. Die Untersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Stadtgebiet keine geeigneten Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen vorlagen. Entsprechend sind im Flächennutzungsplan keine positiven Flächendarstellungen (z. B. Sondergebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen) getroffen worden, so dass aktuell die Privilegierung im gesamten Stadtgebiet gilt, gleichwohl aufgrund der tatsächlich vorhandenen entgegenstehenden Nutzungen bisher keine Windenergieanlagen errichtet wurden.

Mit dem Standortkonzept Windenergie 2009 prüft die Stadt Oldenburg nunmehr erneut unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen die planungsrechtlichen und städtebaulichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet.

1.2 Vorgehensweise

Im ersten Arbeitsschritt ermittelt das Standortkonzept die Bereiche im Stadtgebiet, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze der Nutzung dieser Flächen erforderlichen Abstände nicht vereinbar sind. Diese Flächen werden als Ausschlussflächen für die Windenergie dargestellt.

Die nach Ermittlung der Ausschlussflächen verbleibenden Flächen sind einer differenzierten Bewertung zuzuführen, die sowohl die Positivkriterien, die für die Errichtung von Windkraft an einem Standort sprechen, als auch die Einschränkungskriterien / Restriktionen, die die Standorteignung einschränken, aufzeigen.

Dabei wird bei den nach dem aktuellen Technikstand anzunehmenden Anlagenhöhen von 150 m und mehr davon ausgegangen, dass grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöffigkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

2 Ausschlussflächen

Die Ausschlusskriterien begründen sich aus den Schutzansprüchen der Realnutzung (insbesondere Siedlung und Infrastruktur), den planungsrechtlichen Maßgaben der **Raumordnung** und **Flächennutzungsplanung** und dem **Naturschutzrecht**.

Die für das Stadtgebiet relevanten Ausschlusskriterien sind nachstehend unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst und in Karten (s. Anhang) dargestellt:

- Siedlung
- Infrastruktur
- Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Im **Landesraumordnungsprogramm in der Fassung vom 08.05.2008** (LROP) ist Oldenburg als Oberzentrum, Vorranggebiet Güterverkehrszentrum und Vorranggebiet Binnenhafen dargestellt.

Die an der Unteren Hunte dargestellten Natura-2000-Flächen (EU-Vogelschutzgebiet *V 11 Hunteniederung, FFH 174 Mittlere und Untere Hunte*) sind unter dem Punkt Natur und Landschaft als Ausschluss erfasst.

Weiterhin reicht das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 61.2 mit der Rohstoffart Torf, im Gebiet Moorplacken, östlich der Bornhorster Seen, in das Oldenburger Stadtgebiet hinein.

Die mit dem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung formulierten Ziele des Landesraumordnungsprogramms stehen der Windenergie entgegen und werden als Ausschlussflächen in der Gesamtüberlagerung der Ausschlusskriterien¹ übertragen.

Bei der Novellierung des LROP 2008 waren die Regelungen der Rohstoffgewinnung ausgenommen. Sie sollen nun im Rahmen einer Änderung überprüft und - soweit erforderlich – aktualisiert werden².

In der kreisfreien Stadt Oldenburg wird das Regionale Raumordnungsprogramm durch den Flächennutzungsplan ersetzt. Der aus der Flächennutzungsplanung im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung resultierenden Flächenausschluss ist nachstehend unter dem Punkt Siedlung (Pkt. 2.1) erfasst.

Die FNP-Darstellungen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Öl) sind in dem Themenkomplex der Ausschlusskriterien zur Infrastruktur (Pkt. 2.2) integriert.

Der naturschutzrechtliche Ausschluss ist bei den Ausschlusskriterien Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (Pkt. 2.3) aufgezeigt.

¹ s. Anhang, Karte 1.4

² Bek. d. ML v. 29.04.2009

2.1 Ausschlusskriterien Siedlung

Die angesetzten Abstandskriterien zu Siedlungsnutzungen orientieren sich an den jeweiligen immissionsschutzfachlichen Schutzabständen, die u. a. als Orientierungswerte durch die DIN 18005 vorgegeben werden. Diese Vorgehensweise der pauschalen Abstände wird durch die Entscheidungen des OVG Münster 2001 vom 30.11.2001 bzw. durch das BVerwG vom 17.12.2002 ausdrücklich bestätigt. Dabei können die von der Stadt angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf die Schutzansprüche einer Außenbereichssiedlungslage (vergleichbar einem Misch- oder Dorfgebiet §§ 5 und 6 BauNVO) von 60/45 dB(A) tags/ nachts gemäß DIN 18005 ist nach derzeit herrschender Praxis ein Schutzabstand von 500 m sachgerecht bzw. rechtlich anerkannt.

Für die Wohnbauflächen bestehen Schutzansprüche von 55/40 dB(A) tags/ nachts. Auf Ebene des Standortkonzeptes werden 750 m Schutzabstand pauschal berücksichtigt.

Für gemischte Bauflächen gelten gleichfalls die Schutzansprüche 60/45 dB(A) tags/ nachts und somit werden entsprechend 500 m Schutzabstände berücksichtigt.

Für gewerbliche Bauflächen wird auf Grund der mindestens 5 dB(A) geringeren Schutzansprüche der Abstand auf 300 m reduziert. Ein Abstand wird jedoch aufgrund des in GE-Gebieten zulässigen Betriebsleiterwohnens und der möglichen Beeinflussung der zulässigen Schalleistungen des G-Gebietes erforderlich.

Sonderbauflächen und Sonderbauflächen Bund wurden ohne Schutzabstände berücksichtigt. Für das Sondergebiet beim Kloster Blankenburg wird aufgrund der Wohnnutzung ein Abstand von 500 m berücksichtigt.

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünanlage werden mit einem Schutzabstand von 150 m berücksichtigt, der Kipphöhe der Windkraftanlagen. Alle anderen Grünflächen wurden ohne Schutzabstand eingestellt.

Je nach Anlagenkonfiguration, Umgebungssituation und Anlagentyp können sich die erforderlichen Abstände differenzierter darstellen.

In den nachstehenden Tabellen sind die Begründungen für die Ausschlusswirkungen stichwortartig aufgeführt und die Grundlagenquellen für die Abgrenzung der Flächenkategorien benannt.



Tabelle 1: Ausschlusskriterien Siedlung (siehe Karte 1.1)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand	Quelle	Begründung	Hinweise zu Planungsrecht/ Planungspraxis
Wohnbaufläche (W)	750 m	FNP	Vorsorge Immissionsschutz (Lärm), Schutz vor Schattenwurf (nach Stand der Technik erweitert gegenüber 1997/ 500-m-Abstand)	Stand der Planungspraxis, spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)
Gemischte Baufläche (M)	500 m	FNP	Vorsorge Immissionsschutz (Lärm), Schutz vor Schattenwurf (wie 1997)	Stand der Planungspraxis, spätestens seit Windenergieerlass 1996
Außenbereichssiedlungslage / Wohngebäude im Außenbereich	500 m	ALK ³ , örtl. Überprüfung	Vorsorge Immissionsschutz (Lärm), Schutz vor Schattenwurf gegenüber Betriebswohnungen, Arbeitsplatzschutz (nach Stand der Technik erweitert gegenüber 1997/ 300-m-Abstand)	Stand der Planungspraxis
Gewerbliche Baufläche (G)	300 m	FNP	Vorsorge Immissionsschutz, Schutz vor Schattenwurf gegenüber Betriebswohnungen, Arbeitsplatzschutz	Stand der Planungspraxis
Sonderbaufläche (S)	Fläche	FNP	Schutz vor Gefährdung durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“	vergleichbar mit M
- Einzelfallprüfung Wohnen	500 m			
Sonderbaufläche Bund	Fläche	FNP	Siedlungslage, ausreichende Abdeckung durch o. g. Abstandskriterien	
Fläche für den Gemeinbedarf	Fläche	FNP	Siedlungslage, ausreichende Abdeckung durch o. g. Abstandskriterien	
Grünfläche	Fläche	FNP	Siedlungslage, Abdeckung durch o. g. Abstandskriterien Schutz vor Gefährdung durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“	Kipphöhe der Windkraftanlage
- Zweckbestimmung Grünanlage	150 m			
Fläche für Ver- und Entsorgung	150 m	FNP	Schutz vor Gefährdung durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“	Stand der Planungspraxis

³ Automatisierte Liegenschaftskarte



2.2 Ausschlusskriterien Infrastruktur

Die hier veranschlagten Abstände bemessen sich in erster Linie aus den Abstandsanforderungen der Leitungsträger. Es wird von einer Anlagenmindesthöhe von 150 m ausgegangen, so dass sich eine entsprechende Kipphöhe zum *Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter* ergibt. Bei konkreten Anlagenplanungen sind die erforderlichen Abstände zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Ausschlusskriterien Infrastruktur (Karte 1.2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand	Quelle	Begründung	Hinweise zu Planungsrecht/ Planungspraxis
Klassifizierte und sonstige wichtige Straßen	150 m	FNP	Schutz vor Gefährdung durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“ (nach Stand der Technik einheitlich festgelegt geg. 1997/ Abstand 50-200 m)	Stand der Planungspraxis (Kipphöhe), spätestens seit 1996 (vgl. Winderlass)
Bahnlinie	150 m	FNP	Schutz vor Gefährdung durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“	Stand der Planungspraxis (Kipphöhe), spätestens seit 1996 (vgl. Winderlass)
Hochspannungsleitungen (ab 110 kV)	137 m	FNP	ca. 1,5 d + Ausleger bei einem Rotordurchmesser von bis ca. 85 m	Vorgaben der Energieversorgungsunternehmen
Erdgas-Hochdruckleitung (unterirdisch)	30 m	FNP	Vorgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	Stand der Planungspraxis
Kraftstoff-Fernleitung (unterirdisch)	55 m	FNP	Vorgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	Stand der Planungspraxis
Richtfunkstrecke	-	FNP	Evtl. Schutz vor Störung des Richtfunkverkehrs	

Die Richtfunktrassen sind an diese Stelle nach dem vorliegenden Kenntnisstand dargestellt. Die einzuhaltenden Abstände sind in der Einzelfallprüfung der nachgeordneten Planung im Detail zu prüfen.



2.3 Ausschlusskriterien Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Die Ausschlusskriterien und Schutzabstände von Natur und Landschaft folgen weitgehend den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages⁴ (kurz: NLT-Papier). Bei konkreten Anlagenplanungen können aktuelle Erfassungen der Fauna (speziell der Avifauna und der Fledermäuse) und der Flora erforderlich sein.

Tabelle 3: Ausschlusskriterien Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (Karte 1.3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand	Quelle	Begründung	Hinweise zu Planungsrecht/ Planungspraxis
FFH-Gebiet - Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe (Nr. 12) - Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte (Nr. 14) - Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) (Nr. 174) - Haren und Wold bei Wechloy (Nr. 237) - Everstenmoor (Nr. 239)	500 m	Geosum	Sicherung der Internationalen Schutz- und Entwicklungsziele/ Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	Allgemeiner Abstand gemäß NLT 2007; Stand der Planungspraxis spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)
EU-Vogelschutzgebiet - Hunteniederung (V 11)	500 m	Geosum	Sicherung der Internationalen Schutz- und Entwicklungsziele /Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	Allgemeiner Abstand gemäß NLT 2007; Stand der Planungspraxis spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)
Naturschutzgebiete - Bornhorster Huntewiesen - Everstenmoor - Bahndammgelände Krusenbusch - Gellener Torfmöörte (Großteil im Landkreis Wesermarsch)	200 m	UNB und Geosum	Naturschutz, Schutz vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung gemäß § 24 NNatG	Allgemeiner Abstand gemäß NLT 2007; Stand der Planungspraxis spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)
Landschaftsschutzgebiet	200 m	UNB und Geosum	Landschaftsschutz gemäß § 26 NNatG, Sicherung der Landschaftseigenart	Allgemeiner Abstand gemäß NLT 2007; Stand der Planungspraxis spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)

⁴ Niedersächsischer Landkreistag: Naturschutz und Windenergie, Hannover 2007



Naturdenkmal	Fläche	UNB	Naturhistorische Bedeutung von Einzelobjekten, Schutz vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung gemäß § 27 NNatG	
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	UNB	Naturschutz, Schutz vor möglicher Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen	
Besonders geschützter Biotop	Fläche	UNB Hansa Luftbild	Naturschutz, Schutz vor möglicher Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen	
Wallhecke	Fläche	UNB Hansa Luftbild	Naturschutz, kulturhistorische Bedeutung, Erhalt der Wallhecken, Schutz vor Beschädigung der Bäume und Sträucher	Bestandsschutz gemäß § 33 NNatG
Waldfläche ⁵	200 m	ALK> 0,25 ha und FNP	Naturschutz, Waldentwicklung, Wechselbeziehungen, Sicherung und Vergrößerung des Waldanteils nach den Zielen der Raumordnung	Allgemeiner Abstand gemäß NLT 2007, Stand der Planungspraxis, spätestens seit 1996 (vgl. Windenergieerlass)
Wasserfläche ³	150 m	ALK> 0,25 ha und FNP	Gewässerschutz, Wechselbeziehungen Schutz vor Gefährdung der Wasserstraßen durch „Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblätter“	Stand der Planungspraxis
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §5(2)10 BauGB	Fläche	FNP	Entwicklungsziele Natur und Landschaft, Sicherstellung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung	Stand der Planungspraxis
Kompensationskataster	Fläche	UNB	Entwicklungsziele Natur und Landschaft, Sicherstellung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung	Stand der Planungspraxis

Das Naturdenkmal ND OL-S 072 "Doppelstämmige Eiche" Grasmückenweg ist bei Geosum verzeichnet (<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/Gebiete/>), nicht aber auf der Internetseite der Stadt (<http://www.oldenburg.de/stadtol/index.php?id=1827>).

⁵ Auf Grund der Maßstäblichkeit der stadtweiten Betrachtung sind hier Wald- und Wasserflächen ab einer Größe von pauschal ca. 2.500 m² eingestellt. Kleinere Waldflächen bzw. Wasserflächen werden bei der nachgeordneten Eignungsprüfung der nach Ausschluss verbleibenden Bereiche im Detail berücksichtigt.

3 Ergebnis der Überlagerung aller Ausschlusskriterien

Die Überlagerung der Ausschlussflächen in Karte 1.4 verdeutlicht, dass im Stadtgebiet aktuell keine Flächen zur Verfügung stehen, die nicht durch mindestens ein Ausschlusskriterium überlagert werden. Hier ist zunächst zu folgern, dass sich im Stadtgebiet keine Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen anbieten.

Ausblick

Die bebauten Bereiche sind in der Regel durch mehreren Ausschlusskriterien überlagert. Hier ist allein schon unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Im östlichen Stadtgebiet sind Teilflächen erkennbar, in denen als Einzelkriterium der Status als Landschaftsschutzgebiet die Nutzung als Windstandort ausschließt. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht grundsätzlich dem Schutzinstrument *Landschaftsschutzgebiet* gemäß § 26 NNatG. Windkraftanlagen und Landschaftsschutzgebiete sind nicht miteinander vereinbar.

Zuständig für die Landschaftsschutzgebiete ist die Stadt Oldenburg mit ihrer Unteren Naturschutzbehörde.

Soweit die Stadt der Windenergienutzung eine solch hohe Bedeutung beimisst, dass sie die Errichtung von Windkraftanlagen in den Flächen der Landschaftsschutzgebiete nicht endgültig ausschließt, wäre in der **Einzelfallprüfung** zu klären, inwiefern in den **Landschaftsschutzgebieten** Teilflächen vorliegen können, die für eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz und zur Errichtung von Windenergie geeignet sind.